

BGer 4A 261/2021 vom 22. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_261_2021

FR: TF 4A 261/2021 du 22 juin 2021

IT: TF 4A 261/2021 del 22 giugno 2021

Regeste

Mietvertrag, | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 30. November 2017 reichten B.B._____ und C.B._____ (zusammen: Beschwerdegegner) beim Mietgericht des Bezirks Horgen eine Klage gegen A._____ (Beschwerdeführer) ein. Sie verlangten die Bezahlung ausstehender Mietzinse und Nebenkostenbeteiligungen in Höhe von Fr. 303'618.05 nebst Zins gestützt auf Mietvertrag. Mit Urteil vom 11. Juni 2020 wies das Mietgericht die Klage mangels Passivlegitimation von A._____ ab. Die dagegen erhobene Berufung hiess das Obergericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 14. Januar 2021 teilweise gut und bejahte die Passivlegitimation von A._____. Es hob das Urteil des Mietgerichts auf und wies die Sache zur Prüfung der "übrigen Voraussetzungen für den Zuspruch der angebehrten Mietzinse und Nebenkostenbeitr[ag]" an die Erstinstanz zurück. Diese habe insbesondere das Quantitativ (einschliesslich Verzugszins), die (allfällige) beklagte Verjährungseinrede und den behaupteten Verjährungsverzicht zu behandeln. Am 10. Mai 2021 hat A._____ beim Bundesgericht Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts erhoben und um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ersucht. Mit Präsidialverfügung vom 17. Mai 2021 wurde das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2.1

Der angefochtene Rückweisungsentscheid des Obergerichts kann unter den Voraussetzungen von Art. 93 BGG angefochten werden (vgl. BGE 144 III 253 E. 1.4). Es obliegt der beschwerdeführenden Partei, darzutun, dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Anfechtbarkeit eines Vor- und Zwischenentscheids erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801 mit Hinweisen). Soweit sich die beschwerdeführende Partei auf einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG beruft, ist zu beachten, dass der Nachteil ein solcher rechtlicher Natur sein muss, der auch durch einen späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigt werden kann, wogegen rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung nicht ausreichen (BGE 144 III 475 E. 1.2 S. 479; 142 III 798 E. 2.2 S. 801; 141 III 80 E. 1.2; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer äussert sich nicht zu den Eintretensvoraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG. Er nennt einzig - im Rahmen der Ausführungen zur aufschiebenden Wirkung - eine "Gefahr", "in der Zwischenzeit schon mit Vollstreckungsmassnahmen belegt" zu werden beziehungsweise "dass die von ihm deponierte Sicherheit beim Betreibungsamt der Stadt U._____ den Beschwerdegegnern ausbezahlt" werde. In diesem Fall müsse er "ein Verfahren" gegen sie führen, um "sein Geld zurückzubekommen". Dieser Nachteil wiege "schwer". Damit zeigt der Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar auf, inwiefern der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG im Sinne des Dargelegten (Erwägung 2.1) bewirken können soll. Im Übrigen springt das Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG auch nicht offensichtlich in die Augen. Die Beschwerde ist offensichtlich unzulässig.

E. 3

Folglich ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.